

weniger als der Hälfte aller Fälle eingehalten wird. Eine Bearbeitungsdauer von drei oder vier Monaten ist durchaus keine Seltenheit. Derartige krasse Fristüberschreitungen waren selbst bei Senaten des Obersten Gerichts festzustellen. Wenngleich sie häufig darauf zurückzuführen waren, daß die Gerichte umfangreichere Vorbereitungen für die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens getroffen haben, um unter breiter Einbeziehung der Werktätigen gesellschaftlich wirksame Entscheidungen zu fällen, gefährdet eine derartig lange Bearbeitungsdauer grundsätzlich diese Zielsetzung.

Das gesetzlich fixierte Mitwirkungsrecht des Staatsanwalts bei Beschlüßverwerfungen nach § 284 StPO beachten die Gerichte nur ausnahmsweise. Ohne jegliche Mitwirkung des Staatsanwalts verwerfen die meisten Rechtsmittelgerichte Berufungen wegen offensichtlicher Unbegründetheit, obgleich es sich bei diesen Entscheidungen um Beschlüsse handelt, die außerhalb der Hauptverhandlung ergehen und erst nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung des Staatsanwalts (§ 30 StPO) erlassen werden können. Andererseits unternehmen auch die Staatsanwälte nichts, um gegen diese Praxis der Senate vorzugehen und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu gewährleisten.

Die Überprüfung der Rechtsmittelverfahren, die mit Beschlüßverwerfungen endeten, ergab, daß diese Entscheidungen überwiegend berechtigt waren. Die mit der Berufung angegriffenen Urteile waren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in keiner Weise zu beanstanden, die ausgesprochenen Strafen entsprachen der Schwere der Tat, die Entscheidungen waren umfassend und überzeugend begründet. In derartigen Fällen besteht u. E. keine Notwendigkeit für die Zurückweisung des Rechtsmittels durch Urteil, da hier die erzieherische Wirkung durch eine Rechtsmittelverhandlung schwerlich zu erhöhen sein dürfte und es einer Anleitung der erstinstanzlichen Gerichte angesichts der fehlerfreien Entscheidung nicht bedarf. Wir vermögen deshalb auch nicht der von U h l i g vertretenen Auffassung zu folgen, Beschlüßverwerfungen nur in wenigen Ausnahmefällen vorzunehmen bzw. die völlige Beseitigung dieses Instituts in Erwägung zu ziehen¹².

Letztlich möchten wir darauf hinweisen, daß die Protokolle über die Hauptverhandlung den wesentlichen Inhalt der Aussagen von Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen häufig nicht vollständig wiedergeben. Der Staatsanwalt hat in solchen Fällen sein sich aus § 230 Abs. 3 StPO ergebendes Recht, die Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls zu beantragen, wahrzunehmen.

Die Arbeit mH den Rechtsmitteln als Instrument der Leitungstätigkeit

In einem beträchtlichen Teil der Verfahren sind die nachgeordneten Staatsanwälte auf Mängel in ihrer Tätigkeit hingewiesen worden. Im Bezirk Rostock und Gera wurde z. B. begonnen, grundsätzliche Mängel zum Anlaß operativer Anleitung und Unterstützung in den Kreisen zu nehmen und durch gründliche Untersuchungen die Ursachen der fehlerhaften Arbeit aufzudecken und zu überwinden. Andererseits werden noch relativ häufig nach Beendigung des Verfahrens den nachgeordneten Staatsanwälten die Akten kommentarlos übersandt. Es unterbleibt eine Anleitung selbst dann, wenn der in der ersten Instanz tätig gewordene Staatsanwalt einen völlig entgegengesetzten Standpunkt zur späteren Rechtsmittelentscheidung eingenommen hatte oder wenn sein Protest zurückgenommen werden mußte.

¹²Vgl. Uhlig, a. a. O., S. 149.

Es gibt auch erst wenige Beispiele dafür, daß in der Bearbeitung von Rechtsmittelsachen der komplexen Bekämpfung von Rechtsverletzungen und der Erhöhung der Verantwortung staatlicher und gesellschaftlicher Organe für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit volle Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Völlig ungenügend werden Rechtsmittelentscheidungen den Bevölkerungskreisen und Arbeitskollektiven zur Kenntnis gebracht, die vom Ausgang des Strafverfahrens in der ersten Instanz durch Teilnahme an der Hauptverhandlung oder durch bereits erfolgte Auswertung des erstinstanzlichen — allerdings fehlerhaften — Urteils informiert waren.

In einigen Bezirken ist bereits begonnen worden, regelmäßig die Rechtsmitteltätigkeit zu analysieren und den Staatsanwälten in Dienstbesprechungen positive bzw. negative Arbeitsergebnisse zu unterbreiten. Diese Methode muß von allen Bezirksstaatsanwälten und Abteilungen für Strafsachen beim Generalstaatsanwalt angewandt werden. In einer Reihe von Fällen wurden vom Obersten Gericht ausgearbeitete bedeutende Rechtssätze den Staatsanwälten der Bezirke durch die Generalstaatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht. Es erfolgte jedoch keine umfassende Auswertung über den Einzelfall hinaus mit allen Staatsanwälten, wie dies im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung erforderlich gewesen wäre.

Schlußfolgerungen

Zur Erhöhung der Qualität der Arbeit mit den Rechtsmitteln lassen sich für die Staatsanwälte nachfolgende Schlußfolgerungen ableiten:

1. In jedem Verfahren hat der Staatsanwalt durch gründliches Studium der Sachakten eine konkrete Position zum eingelegten Rechtsmittel und zu seinem Auftreten vor dem Rechtsmittelsenat auszuarbeiten. Dazu sind die einschlägigen Entscheidungen sowie die rechtswissenschaftliche Literatur exakter zu studieren. Hierbei sind die Entscheidungen daraufhin kritisch zu überprüfen, inwieweit sie noch den gesellschaftlichen Bedingungen entsprechen. Auch dadurch ist zu sichern, daß die Rechtsanwendung mit den Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung ständig übereinstimmt.

Der Staatsanwalt hat in jedem Rechtsmittelverfahren aktiv auf richtige und gesellschaftlich wirksame Entscheidungen Einfluß zu nehmen. Der Zustand, daß die Senate über Rechtsmittel größtenteils ohne jegliche Mitwirkung des Staatsanwalts entscheiden (insbesondere bei Beschlüßverwerfungen), widerspricht der Funktion und Stellung des Staatsanwalts. Mehr als bisher hat der Staatsanwalt durch schriftliche Stellungnahme an den Senat bzw. durch konkrete Antragstellung zur gründlichen Vorbereitung der Rechtsmittelentscheidungen beizutragen. Die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Sicherung wirksamer Entscheidungen erfordern zwingend, daß die Staatsanwaltschaft entschieden auf die Einhaltung der für das Rechtsmittelverfahren geltenden Fristen Einfluß nimmt.

2. Protest ist gegen jede das Gesetz verletzende Entscheidung einzulegen, unabhängig davon, ob er sich zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten auswirkt. Zweckmäßigkeitsabwägungen dürfen keine Rolle spielen.

Auf der Grundlage einer sachlichen und rechtlichen Auseinandersetzung mit der gerichtlichen Entscheidung ist ihre Fehlerhaftigkeit nachzuweisen und zu zeigen, wie eine maximal gesellschaftliche Wirksamkeit der angestrebten Entscheidung gesichert werden kann. Dazu ist im Protest nicht nur die objektive Seite der Straftat zu behandeln, sondern die Tat in ihrem ge-